

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst nachstehenden Beschluss:

Die Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW, ab der in den Teilplänen der Finanzplanung Investitionen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, gilt

für Investitionen im Immobilienbereich:	30.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen u. immateriellen Anlagevermögens:	15.000 €